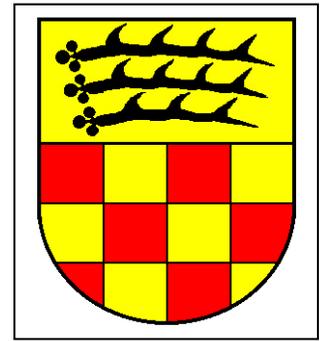


Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020



Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 21.02.2024 keine Einwendungen gegen die vom Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein am 24.03.2022 beschlossene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 erhoben. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde die Gesetzmäßigkeit der Eröffnungsbilanz 2020 gemäß Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts bestätigt.

Die Eröffnungsbilanz liegt gemäß § 95 b Abs. 2 GemO für Baden-Württemberg in der Zeit von Montag 25.03.2024 bis Donnerstag 04.04.2024 während der üblichen Dienststunden im Bürgermeisteramt – Stadtkämmerei - zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

AKTIVA

	€	€
1. Vermögen		47.896.661
1.2 Sachvermögen	43.070.649	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.252.825	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.961.907	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	13.578.772	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.128.612	
1.2.8 Vorräte	5.166	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	143.367	
1.3 Finanzvermögen	4.826.012	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	436.171	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	
1.3.4 Ausleihungen	4.370	
1.3.5 Wertpapiere	1.455.939	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	210.036	
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	429	
1.3.8 Liquide Mittel	2.719.068	
2. Abgrenzungsposten		351.820
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.021	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	338.799	
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0,00
BILANZSUMME		48.248.482

PASSIVA

	€	€
1. Eigenkapital		-37.444.892
1.1 Basiskapital	-37.285.534	
1.2 Rücklagen	-159.358	
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	-159.358	
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00	
2. Sonderposten		-11.010.987
2.1 für Investitionszuweisungen	-6.723.594	
2.2 für Investitionsbeiträge	-3.901.556	
2.3 für Sonstiges	-385.836	
3. Rückstellungen		212.764
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	1.000	
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	211.764	
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00	
4. Verbindlichkeiten		-5.367
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	-30	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-5.337	
BILANZSUMME		-48.248.482

Bad Teinach-Zavelstein, den 25.03.2022



.....

Markus Wendel – Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.